

Nachstehend wird der Wortlaut der **Anlage 1 „Pflegerwissenschaft“** zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 663) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1 zu den Regelungen des Erstfachs „Pflegerwissenschaft“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 22. April 2020 (Brem.ABl. S. 663) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1 zu den Regelungen des Erstfachs „Pflegerwissenschaft“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 8. November 2023 (Brem.ABl. S. 1359), berichtigt am 14. Februar 2024 (Brem.ABl. S. 330),

ergibt. Informationen über die Inhalte der jeweiligen Änderungsordnung und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1: Regelungen des Erstfachs „Pflegerwissenschaft“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 („Human- und Gesundheitswissenschaften“) am 8. November 2023, berichtigt

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Pflegerwissenschaft“ ist das Erstfach im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (Kurztitel: „LbS Pflege“).

(2) Das Studium des Erstfachs gliedert sich wie folgt:

- Masterarbeit, 18 CP
- Fachwissenschaft Pflegerwissenschaft (Wahlpflichtmodule), 18 CP
- Fachdidaktik Pflegerwissenschaft (Pflichtmodule), 24 CP

(3) Anhang 1.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 1.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder ergänzend hierzu auch in englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(9) Das Studium beinhaltet zwei obligatorische Praktika im Umfang von insgesamt 18 CP: ein berufspädagogisches Praktikum (6 CP) und eine schulbezogene Forschungsphase, die in das entsprechende Modul integriert ist (12 CP). Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(10) Die (schul-)praktischen Anteile können auch im Ausland absolviert werden. Im Vorfeld ist ein Lernvertrag („Learning Agreement“) zwischen Studierenden und der oder dem Modulbeauftragten abzuschließen, um die Vorbereitung, Betreuung und Anerkennung des Auslandsaufenthaltes zu gewährleisten.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Portfolio, die Bewertung erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „LbS Pflege“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit umfasst 18 CP. Die Masterarbeit wird in einer Kombination von Pflegewissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften geschrieben. Inhaltlich kann auch eine ausschließlich erziehungswissenschaftliche Thematik gewählt werden. Mindestens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll fachdidaktisch ausgewiesen sein.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit im Studienfach ist der Nachweis von mindestens 60 CP aus dem gesamten Studiengang.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(4) Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Erstfach „Pflegewissenschaft“ wird aus den mit ihren jeweiligen CP gewichteten Noten der Module des Erstfachs gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Anlage 1 des Erstfachs „Pflegewissenschaft“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im „LbS Pflege“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1.1: Studienverlaufsplan für das Erstfach „Pflegewissenschaft“

Anhang 1.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Erstfach „Pflegewissenschaft“

Anhang 1.1: Studienverlaufsplan für das Erstfach „Pflegerwissenschaft“ im LbS Pflege (60 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Die Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Module aus dem Wahlpflichtbereich „Fachwissenschaft Pflegerwissenschaft“ werden nach dem jeweiligen Studienverlaufsplan des gewählten Zweitfachs in einem anderen Fachsemester studiert.

		Fachdidaktik Pflegerwissenschaft (24 CP) und Masterarbeit (18 CP)		Fachwissenschaft Pflegerwissenschaft (18 CP)	Σ 60 CP/ Semester- verlauf	Σ 60 CP/ Verlauf pro Studienjahr
		Pflichtmodule (42 CP)		Wahlpflichtmodule (18 CP)		
1. Jahr	1. Sem.	Pfleg FD BPP Berufspädagogisches Praktikum, 6 CP		Zwei Module im Umfang von 9 CP, siehe Anhang 1.2.2.	15	30
	2. Sem.		Pfleg FD M2 Berufsbildungsfor- schung und forschen- des Lernen, 6 CP		15	
2. Jahr	3. Sem.		Pfleg FD SFP Schulbezogenes Forschungsprakti- kum, 12 CP		12	30
	4. Sem.		MA LbS Pflege Modul Masterarbeit, 18 CP		18	

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 1.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Erstfach „Pflegerwissenschaft“

1.2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 18 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MA LbS Pflege	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	WP	18	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2 Fachwissenschaft Pflegewissenschaft, Wahlpflichtmodule (Subject Discipline Nursing Science, Compulsory Elective Modules), 18 CP

Es sind zwei Module im Umfang von jeweils 9 CP zu absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
1-P-1	Theorien, Konzepte und Methoden in Community Health Care und Versorgungsforschung	Theories, Concepts and Methods in Community Health Care and Health Services Research	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
EpiStat1	Epidemiologie und statistische Anwendungen	Epidemiology and Statistical Application	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
11-P	Vertiefung von Methoden in der Versorgungsforschung	Specialization Methods of Health Services Research	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
4-P-1	Qualität und ethische Herausforderungen in Versorgungsprozessen	Quality and Ethical Challenges in Health Care Processes	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
7-P-1	Kooperation und Dissemination	Cooperation and Dissemination	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
5-G	Gesundheit und Gesellschaft	Sociology of Health and Illness	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
7-G	Evidenzbasierung in Gesundheitsförderung und Prävention	Evidence-based Health Promotion and Illness Prevention	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.3 Fachdidaktik Pflegewissenschaft, Pflichtmodule (Nursing Didactics, Compulsory Modules), 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pfleg FDM2	Berufsbildungsforschung und forschendes Lernen	Vocational Research and Research-based Learning	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg FD BPP	Berufspädagogisches Praktikum	Vocational Pedagogical Internship in Nursing Education	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg FD SFP	Schulbezogenes Forschungspraktikum	School-related Research Internship	P	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)